

Allgemeine Regelungen für Veranstaltungen des Vereins

Heckengäu-Naturführer e.V.

Die Veranstaltung ist nur zulässig, wenn an ihr max. 20 Personen teilnehmen.

An einer Veranstaltung darf als TeilnehmerIn, NaturführerIn oder sonstiger Mitwirkende/r **nicht teilnehmen**, wer

1. in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweist.

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Naturführer haben, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erheben und zu speichern:

1. Name und Vorname der Teilnehmerin oder des Teilnehmers
2. Bezeichnung des Angebots, an dem teilgenommen wird,
3. Datum sowie Beginn und Ende der Teilnahme, und
4. Telefonnummer oder Adresse der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen die Naturführung nur besuchen, wenn sie die Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von den Naturführern vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Das bedeutet, dass von jeder/m Teilnehmer/-in die Daten auf einem einzelnen Blatt erfasst werden und nicht etwa auf einer **ausliegenden** Liste. Sie können auch im Voraus per mail an die/den Naturführer/-in übermittelt werden.

Alle Personen, die nicht zu einem gemeinsamen Haushalt gehören, müssen während der Veranstaltung untereinander (auch zur /zum Naturführer/-in) mindestens 1,5 m Abstand einhalten. **Dort wo das Abstand halten nicht möglich ist, muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden** z.B. beim Kassieren der Teilnehmergebühr. Die Teilnehmergebühr sollte passend in ein geeignetes Gefäß abgelegt werden.

Ein direkter Kontakt zwischen den Teilnehmern der Veranstaltung etwa durch Hände schütteln, umarmen oder Spielaktionen ist nicht gestattet.

Beim Einnehmen einer Mahlzeit im Freien (Rucksackvesper) ist ebenfalls auf den Abstand von mindestens 1,5 m zu Personen eines anderen Haushaltes zu achten.

Didaktische Hilfsmittel (Modelle, Abbildungen, Naturmaterialien ...) werden von Exkursions-führer*innen gezeigt, ohne diese aus der Hand zu geben. Mindestabstand einhalten! Die Größe der Objekte entscheidet dabei über deren Einsatz.

Für die Einhaltung dieser Regelungen ist die/der jeweilige Heckengäu-Naturführer/-in verantwortlich.

Die Regelungen sind den aktuellen Regelungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) nachgeordnet. Über etwaige Aktualisierungen der CoronaVO sollte sich die/der Heckengäu-Naturführer/-in ggf. vor Veranstaltungsbeginn informieren.